

# Beschlussvorlage



Landeshauptstadt  
Mainz

öffentlich		Drucksache Nr. 1163/2018
Amt/Aktenzeichen 30/32 82 01/P140	Datum 09.07.2018	TOP

Behandlung im Stadtvorstand gem. § 58 (3) S. 2 i. V. m. 47 (1) S. 2 Nr. 1 GemO am 21.08.2018			
<b>Beratungsfolge Gremium</b>	<b>Zuständigkeit</b>	<b>Datum</b>	<b>Status</b>
Haupt- und Personalausschuss	Vorberatung	05.09.2018	Ö
Stadtrat	Entscheidung	12.09.2018	Ö

<b>Betreff:</b> Plakatierungsrichtlinie; Evaluation Plakatierungsrichtlinie
Dem Oberbürgermeister und dem Stadtvorstand vorzulegen  Mainz, 13. Juli 2018  gez. Christopher Sitte Beigeordneter
Mainz, 29. August 2018  gez. Michael Ebling Oberbürgermeister

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Personalausschuss und der Stadtrat nehmen den Bericht zur Kenntnis und stimmen diesem zu.

Mit Beschluss des Stadtrats vom 28.06.2017 wurde die Richtlinie zur Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Mainz beschlossen. Die Verwaltung hat in dieser Sitzung einen Bericht über die Erfahrungen mit der neuen Richtlinie und Vorschläge zu einer etwaigen punktuellen Verbesserung nach ungefähr einem Jahr zugesagt. Dies geschieht mit dieser Vorlage:

Festgestellt werden kann nach einem Jahr, dass sich die Richtlinie aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich bewährt hat.

So kann zunächst festgestellt werden, dass die Vergabe von Sondernutzungen nach Punkt 4 der Richtlinie sehr gut umgesetzt werden kann. Es gab und gibt keine nennenswerten Probleme bei der Vergabe der in der Richtlinie genannten Örtlichkeiten. Vor allem die exakte Festlegung von Zeiträumen und Örtlichkeiten, in und an denen bestimmte Stände (Federweißerstände, Obst- und Gemüsestände, fliegende Händler) im Innenstadtbereich aufgebaut werden dürfen, hat sich als sehr gut umsetzbar und praktikabel erwiesen. Auch die klaren Festlegungen zur Zulässigkeit und zur Unzulässigkeit bestimmter Sondernutzungen hat dazu beigetragen, dass Anfragen für den Bereich „mobile Sondernutzung“ leichter zu bearbeiten sind und das positive Stadtbild beibehalten werden konnte.

Auch konnte festgestellt werden, dass die in unter Ziffer 4 b) und in Anlage f) festgelegten Örtlichkeiten für die Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenraums durch Sondernutzungen gut angenommen wurden und auch hinreichend waren.

Des Weiteren kann auch im Bereich der Plakatierungen von überwiegend positiven Erfahrungen berichtet werden.

Erstmals festgeschrieben wurde eine grundsätzliche Höchstzahl von 400 zeitgleich im Stadtgebiet angebrachten Plakaten (ohne die Plakate für rein ortsteilbezogene Veranstaltungen). Nach Auswertung der genehmigten Plakatierungen seit September 2017 kann festgestellt werden, dass zu keinem Zeitpunkt die maximale Anzahl der zulässigen 400 Plakate für stadtweite Plakatierungen vollständig ausgenutzt, bzw. überschritten wurde (nicht enthalten sind dabei selbstverständlich die während des Wahlwerbezeitraums zur Bundestagswahl und anlässlich der Plakatierung zum Bürgerentscheid Bibelturm im Rahmen einer generellen Gestattung erlaubten Plakatierungen). Mithin sieht sich die Verwaltung zum jetzigen Zeitpunkt darin bestätigt, dass die gewählte Höchstzahl von 400 zeitgleichen Plakaten bei stadtweiten Plakatierungen maßvoll und sinnvoll gewählt worden ist.

Im Rahmen der Plakatierung zur Bundestagswahl wurde – wie auch in den vergangenen Jahren – eine sog. Gestattung erlassen, in welcher großzügigere Regelungen in Bezug auf Zeitraum, Anzahl und Örtlichkeiten geregelt wurden. Hiervon machten die Parteien auch regen Gebrauch (vgl. Artikel in der Allgemeinen Zeitung vom 16.08.2017). Nichtsdestotrotz musste festgestellt werden, dass sich gerade im Vorfeld und im Nachgang zur Bundestagswahl zahlreiche Verstöße gegen die Plakatierungsrichtlinie und die Gestattung ereigneten. So mussten im Vorfeld der Bundestagswahl 194 an falschen Örtlichkeiten, wie z.B. an Verkehrsschildern, beschichteten Laternen, in Plakatierverbotzonen oder im Kreuzungsbereich angebrachte Plakate durch die Verwaltung kostenpflichtig entfernt werden. Nach Ablauf der Plakatierungserlaubnis zur Bundestagswahl wurden weitere 268 Plakate durch die Verwaltung wegen Überschreitung des Plakatierungszeitraums kostenpflichtig abgeräumt.

Die Regelungen in Bezug auf Plakate mit Sondergrößen in Wahlkampfzeiten und den in der Richtlinie festgelegten Flächen hierfür, hat zu keinen Beschwerden geführt und war sehr gut handhabbar. Alle Anträge konnten genehmigt werden. Allerdings gilt es an dieser Stelle nochmals darauf aufmerksam zu machen, dass in Wahlkampfzeiten die Anmeldung von Informationsständen und die Anfragen zu Plakatsondergrößen ausschließlich über eine Koordinierungs-/Vertrauensperson der jeweiligen Partei erfolgen sollte. Im Rahmen der Plakatie-

rung anlässlich des Ratsbürgerentscheids zum sog. Bibelturm wurde ebenfalls eine sog. Gestattung erlassen, welche den unterschiedlichen Gruppierungen und Initiativen ein freieres und umfassenderes Plakatieren erlaubte. Hier wurden durch die Verwaltung letztlich, aus den o.g. Gründen, insgesamt 67 Plakate kostenpflichtig entfernt.

Derzeit schwierig gestaltet sich die Umsetzung und Überwachung des in der Plakatierungsrichtlinie aufgenommenen Verbots der Plakatierung von übereinander hängenden Plakaten. In der Praxis ist dies nur sehr schwer zu überwachen, da in der Regel nicht festgestellt werden kann, welches Plakat zuerst hing und welches hinzukam. Trotz der schwierigen Sanktionsmöglichkeiten sollte aus Sicht der Verwaltung diese Regelung beibehalten werden. Auch aus Sicht der Mainzer Netze GmbH können gerade mehrere und übereinander gehängte Plakate an ein und demselben Masten oder Baum zu statischen Problemen (Stichwort: Windlast) führen. Auch sind übereinander gehängte Plakate aus optischen Gründen abzulehnen. Darüber hinaus kann aus Sicht der Verwaltung auch von den Plakatierenden – insbesondere von am politischen Meinungsstreit teilnehmenden Akteuren – erwartet werden, dass diese sich rechtstreu verhalten und an die bekannten Regeln halten.

Auch muss festgestellt werden, dass das Abhängen der Plakate drei Tage nach der Veranstaltung oder Wahl in der Praxis durch die Plakatierenden oftmals noch nicht vollständig umgesetzt wird, da es immer noch Akteure gibt, die ihre Plakate leider länger hängen lassen. Diesem Problem begegnet die Verwaltung mit konsequenten Ansprachen der Betroffenen und letztlich mit dem kostenpflichtigen Abhängen und ggfs. mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens. So wurden seit Juli 2017 zusammen 38 Bußgeldverfahren eingeleitet und bereits zahlreiche Bußgelder verhängt. Aus diesem Grund sollte auch diese Regelung beibehalten werden, da es auch und gerade für das Stadtbild wichtig ist, dass Plakate nach einer gewissen Zeit wieder abgehängt werden, da diese je länger sie hängen auf Grund der nicht ausbleibenden Witterungseinflüsse immer unansehnlicher werden.

Zu Nachfragen geführt hat die Regelung unter Ziffer 2.a)dd), wonach pro Aufstellort (Mast, Baum, etc.) nur ein (maximal doppelseitiges) Plakat aufgestellt bzw. aufgehängt werden darf. Hier war es den Plakatierenden in einigen Fällen unklar, ob ein „doppelseitiges Plakat“ als ein oder als zwei Plakate gehandhabt und betrachtet wird. Hier wird die Verwaltung aus Klarstellungsgründen diese sog. „doppelseitigen Plakate“, also Plakate, die miteinander verbunden (z.B. durch Kabelbinder) um einen Masten, Baum aufgehängt werden, zukünftig nur noch als ein Plakat behandeln. Diese doppelseitigen Plakate benötigen dann auch nur noch ein Plakatierungssiegel, obwohl es sich vor und nach dem Abhängen eigentlich um zwei Plakate handelt, die lediglich auf Grund ihrer Verbindung zu „einem“ Plakat werden.

Unter 2.a)kk) „Hinweise“ wird in der Plakatierungsrichtlinie derzeit exemplarisch auf mehrere Örtlichkeiten hingewiesen, an denen seitens der Eigentümer das Plakatieren nicht gestattet ist (z.B. Mainzer Stadtwerke AG, Wohnbau Mainz GmbH). Mit Mail vom 21.06.2018 hat die Johannes Gutenberg-Universität darum gebeten, dass ebenfalls darauf hingewiesen wird, dass der Campus der JGU kein öffentlicher Raum ist und daher nicht von einer Plakatierungserlaubnis der Stadt Mainz umfasst sein kann. In der Vergangenheit sei es häufig vorkommen, dass Plakate mit dem Siegel der Stadt Mainz auf dem Campus aufgestellt wurden. Die Verwaltung wird diesem Wunsch der JGU nachkommen und darauf in der Erlaubnis, bzw. in der Anlage zur Sondernutzungserlaubnis, ab sofort ausdrücklich hinweisen.